

Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim

Jahrgang 2022

Emlichheim, den 22.12.2022

Nr. 20/2022

Inhalt

1	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung einer öffentlichen Aufgabe zwischen der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinde Emlichheim	1
----------	---	----------

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

zwischen

der **Samtgemeinde Emlichheim**, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Ansgar Duling

– im Folgenden „Übertragender“ genannt –

und

der **Gemeinde Emlichheim**, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim
vertreten durch den Bürgermeister Arne Helweg und den Gemeindedirektor Ansgar Duling,

– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

Präambel

Gemäß § 54 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag durch den Austausch zweier korrespondierender Willenserklärungen zustande, die sich auf den Abschluss eines Vertrags richten. Bei mindestens einem Beteiligten muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handeln. Der Verwaltungsvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass er einen öffentlich-rechtlichen Vertragsgegenstand besitzt. Öffentlich-rechtlich ist demnach ein Vertrag, dessen Gegenstand eine öffentlich-rechtliche Leistung bildet.

Die Vertragsparteien schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Absatz 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages / Übertragene Aufgabe

- (1) Soweit der Übertragende zur Erfüllung von Aufgaben verpflichtet ist, für die in der Regel ein kommunaler Bauhof unterhalten wird (insbesondere, aber nicht ausschließlich für die Unterhaltung von gemeindlichen Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen touristischen Einrichtungen (auch für die Verkehrssicherung), für den Winterdienst, die Straßenreinigung, die Straßenbeleuchtung, die Unterhaltung von Grünflächen, die Unterhaltung von offenen Gräben und Kanälen, für die Erbringung von Handwerks- und Transportdienstleistungen und für die Dienstleistungen zur Verkehrssicherung allgemein, nachfolgend insgesamt „Bauhof-Aufgaben“ genannt), überträgt der Übertragende hiermit diese öffentlichen Bauhof-Aufgaben mit sofortiger Wirkung auf die Gemeinde.

- (2) Klarstellend wird vereinbart, dass Aufgaben, die sich nicht eindeutig den Bauhof-Aufgaben zuordnen lassen, bei dem Übertragenden verbleiben und nicht mit übertragen werden.

§ 2 Mitwirkung Dritter

Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe fachkundige Dritte einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Haftung / Freistellung

- (1) Wenn und soweit der Übertragende aufgrund und/oder im Rahmen der übertragenen Aufgabe für ein Tun, Dulden oder Unterlassen der Gemeinde nach Abschluss dieses Vertrages in Haftung genommen wird, verpflichtet sich die Gemeinde, den Übertragenden von einer solchen Haftungsanspruchnahme freizustellen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) gilt entsprechend, wenn und soweit der Übertragende aufgrund und/oder im Rahmen der übertragenen Aufgabe zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet wird.

§ 4 Vergütung

Der Übertragende stellt der Gemeinde die zur Ausführung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Geldmittel zu Verfügung. Die Geldmittel sollen unter Wahrung der Grundsätze der Kommunalwirtschaft bei Erfüllung der übertragenen Aufgabe die gesamten durch die Aufgabenerfüllung tatsächlich entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für das eingesetzte Personal und für den Erwerb und den Unterhalt der notwendigen Geräte und Maschinen decken, dürfen diese aber auch nicht übersteigen.

§ 5 Mitwirkung des Übertragenden

- (1) Die Gemeinde führt die übertragenen Aufgaben zwar im Einvernehmen mit dem Übertragenden, aber selbständig und in eigener Verantwortung durch. Dem Übertragenden steht kein Recht zu, der Gemeinde diesbezüglich Weisungen zu erteilen oder die Durchführung bzw. deren Art und Weise von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (2) Der Übertragende ist verpflichtet, der Gemeinde alle Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgabe erforderlich sind.
- (3) Soweit aufgrund besonderer Fachkenntnisse von Mitarbeitern des Übertragenden deren Mitwirkung für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgabe zwingend erforderlich ist, hat die Gemeinde einen Anspruch auf deren Mitwirkung. Soweit eine solche Mitwirkung der ordnungsgemäßen Ausführung der übertragenen Aufgabe lediglich förderlich ist, wird der Übertragende die Mitwirkung ermöglichen, soweit dies nicht die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der entsprechenden Mitarbeiter für den Übertragenden unzumutbar beeinträchtigen würde.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer, Kündigungsfristen

- (1) Der Vertrag tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündigen.

§ 7 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen.

Emlichheim, den 20. Dezember 2022

Samtgemeinde Emlichheim
gez. Ansgar Duling
(Samtgemeindebürgermeister)

Gemeinde Emlichheim
gez. Arne Helweg gez. Ansgar Duling
(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)